

Arbeitshilfe AH6-2.8 Vereinbarung zum Engagement

Barbara Wenzke

Vertrag über Freiwilligen-Arbeit

Zwischen der Einrichtung

.....

und

.....

wird ab folgende Vereinbarung mit dem Ziel einer Freiwilligenarbeit geschlossen:

§ 1 Tätigkeit

(1) Zwischen der Einrichtung und dem Ehrenamtlichen/der Ehrenamtlichen besteht Einvernehmen darüber, dass folgende Dienstleistung erbracht wird:

(2) Die Tätigkeit wird als Freiwilligenarbeit erbracht.

Es besteht Einvernehmen, dass die Tätigkeit unentgeltlich geleistet wird und kein Anspruch auf Vergütung besteht.

(3) Für die Auslagen erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtpauschale in Höhe von Euro.

Die Auszahlung erfolgt am letzten Tag des Monats auf folgende Kontoverbindung:

Bank:

.....

Kto.-Nr.:

.....

BLZ:

.....

Dem/der Freiwilligen ist bekannt, dass Einnahmen, die er aus nebenberuflichen Tätigkeiten bei mildtätigen und gemeinnützigen Einrichtungen nach § 14 SGB IV in Verbindung mit § 3 Nr. 26 EStG bis zu einer Höhe von 2.400 € jährlich und in Verbindung mit § 3 Nr. 26a EStG bis zu einer Höhe von 720 € jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

Der/die Freiwillige nimmt für diese nebenberufliche Einnahme im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG Aufwandsentschädigung (AWE) eine die Steuerbefreiung bis zu 2400,- € jährlich oder Ehrenamtpauschale (EAP) § 3 Nr. 26a EStG die Steuerbefreiung bis zu 720,- € jährlich in Anspruch und bestätigt, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

AWE	<input type="checkbox"/> trifft zu	<input type="checkbox"/> trifft nicht zu
EAP	<input type="checkbox"/> trifft zu	<input type="checkbox"/> trifft nicht zu

(4) Alle während der Freiwilligenarbeit erzielten Arbeitsergebnisse sind der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Rechtsstatus

Durch die Freiwilligenarbeit soll weder ein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits- oder Tarifrechts, noch ein Ausbildungsverhältnis begründet werden. Aus der Freiwilligenarbeit können keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Einrichtung hergeleitet werden.

§ 3 Versicherungsschutz

Während der Freiwilligenarbeit besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Der/die freiwillig Tätige hat die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die Einrichtung hat eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen.

Bei Schäden gegenüber Dritten (Benutzern der Einrichtung) trägt die Einrichtung den durch verursachten Schaden, wenn dieser leicht oder normal fahrlässig handelte.

§ 4 Haftung

Der/die freiwillig Tätige haftet gegenüber der Einrichtung für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 5 Betriebliche Ordnung

Der/die freiwillig Tätige und die Einrichtung nehmen gegenseitig auf ihre jeweiligen Belange Rücksicht. Bei der Festlegung der Arbeitszeiten haben die Belange der Einrichtung Priorität.

Der/die freiwillig Tätige ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Der/die freiwillig Tätige hat über betriebliche Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Mitteilung von Tatsachen, die offenkundig sind und ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 7 Beendigung der Tätigkeit

Die Freiwilligen-Arbeit kann ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung beendet werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Ort, Datum

Einrichtung

Ort, Datum

Freiwilliger/Freiwillige

Quelle:

Freiwilligenagentur Cottbus (2017): Vertrag über Freiwilligen-Arbeit, Cottbus